



Einwohnergemeinde

Zwingen

**Reglement
über die Organisation der
Sozialhilfe**

vom 5. Juni 2007

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gemeindegesetzes beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung folgendes Reglement:

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Zwingen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c kann Grundsatzentscheide fällen, die in ihre Kompetenz fallen. Sie bemüht sich dabei um regionale Koordination;
- d sorgt dafür, dass die nötige Infrastruktur sowie ausreichende personelle und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen
- e überträgt die Aufgaben der Sozialberatung an professionelle Sozialdienste, vorzugsweise an einen regionalen Anbieter, dem sie klare Aufträge erteilt, die zur Erfüllung nötige Kompetenz einräumt und die entsprechende Verantwortung überträgt;
- f ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- g kann in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes Einsicht nehmen;
- h pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;

- i erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

³ Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen,
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- c. führt die Sozialhilfe-Akten,
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist mit eigenem Reglementen oder Statuten organisiert

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

² Sie können, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstellen.

³ Sie erteilen

- a. der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;
- b. Der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen die zur Ausübung ihres Amtes nötigen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach deren eigenen Bestimmungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.
- ² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.
- ³ Das Aktuariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 2 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- ¹ An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder teil.
- ² Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.
- ³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.
- ² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.
- ³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- ¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 2 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.
- ² Der Gemeinderat und der Sozialdienst erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

- ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und einem weiteren Behördemitglied zu unterzeichnen.
- ³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von einem Behördemitglied und dem Aktuariat zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
- ² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Baselland auf den 1. August 2007 in Kraft

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Kurt Felix

Belinda Altermatt

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 05.06.2007

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL am 9. Juli 2007.